

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

zum

## **Bebauungsplan**

**„Rettungswache und Gewerbestandort Wandlitzer Chaussee“**

**in Bernau bei Berlin**

**Landkreis Barnim**



*Foto: Waldrandbestand mit Kiefern und Laubgehölzen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rettungswache und Gewerbestandort Wandlitzer Chaussee“*

Stand: 23.06.2026

**Auftraggeber:**

Stadt Bernau bei Berlin  
Bürgermeisterstraße 25  
16321 Bernau bei Berlin

**Auftragnehmer:**

**Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH**



LANDSCHAFTSARCHITEKTUR ■ UMWELTPLANUNG  
STADTENTWICKLUNG ■ VERGABEMANAGEMENT

Gustav-Meer-Allee 25 (Haus 26A)  
13355 Berlin

Tel.: 030 / 86 47 39 0  
Mail: buero@szsp.de

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Lutz Bartung

Artenschutzsachverständige:  
Büro alnus GbR mit Arbeitsgemeinschaft Freilandbiologie  
Bearbeitung: Magdalena Linge, Elena Frecot, Carsten Kallasch

Fotos:  
(c) Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH

P:\0156\_UB\_BP\_Rettung\_Bernau\Texte ASB\260623\_Artenschutzfachbeitrag B-Plan Rettungswache u. Gewerbegebiet Wandlitzer Chaussee.docx

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                    |    |
|--------------------------------------------------------------------|----|
| 1 Plangegenstand und Aufgabenstellung .....                        | 4  |
| 2 Rechtliche Grundlagen.....                                       | 5  |
| 3 Untersuchungsgebiet .....                                        | 7  |
| 4 Brutvögel.....                                                   | 9  |
| 4.1 Bestand und Bewertung .....                                    | 9  |
| 4.2 Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ..... | 13 |
| 5 Fledermäuse .....                                                | 17 |
| 5.1 Bestand und Bewertung .....                                    | 17 |
| 5.2 Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ..... | 19 |
| 6 Amphibien .....                                                  | 22 |
| 7 Holzbewohnende Käfer (Eremit, Heldbock, Scharlachkäfer) .....    | 23 |
| 8 Ameisen .....                                                    | 23 |
| 9 Weinbergschnecken.....                                           | 24 |
| 10 Zusammenfassende Beurteilung .....                              | 24 |
| 11 Literatur-und Quellenverzeichnis .....                          | 26 |

## Abbildungsverzeichnis

|                                                                                                                                      |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans<br>„Rettungswache und Gewerbestandort Wandlitzer Chaussee“ ..... | 7  |
| Abb. 2: Untersuchungsgebiet mit überwiegend Waldbeständen .....                                                                      | 8  |
| Abb. 3: Oranienburger Straße / Wandlitzer Chaussee stadteinwärts<br>(Untersuchungsgebiet links) .....                                | 8  |
| Abb. 4: Abgrenzung des Untersuchungsraums (rot), erweiterter Untersuchungsraum für<br>Brutvögel (weiß) .....                         | 9  |
| Abb. 5: Rehpfuhlgraben in Betonschalen, trockengefallen.....                                                                         | 23 |

## Tabellenverzeichnis

|                                                                                                                                   |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tab. 1: im Untersuchungsraum im Jahr 2024 nachgewiesene Vogelarten.....                                                           | 10 |
| Tab. 2: Ermittlung Ersatznistkästen .....                                                                                         | 16 |
| Tab. 3: Gefährdung und Schutz der nachgewiesenen und wahrscheinlich<br>vorkommenden Fledermausarten sowie Konfliktpotential. .... | 18 |

## Anhang

- Anlage 1: Faunistische Kartierungen zum Bebauungsplan „Rettungswache und Wasserstoff-  
tankstelle Wandlitzer Chaussee“, Stadt Bernau bei Berlin, Büro alnus September 2024
- Anlage 2: Karte zu Faunistischen Kartierungen (Büro alnus)
- Anlage 3: Vorkommen von Fledermäusen auf der Fläche der geplanten “Rettungswache und  
Wasserstofftankstelle Wandlitzer Chaussee” in Bernau b. Berlin, Berlin, Februar 2025 (Büro  
alnus, Linge & Hoffmann und Dipl. Biol. Carsten Kallasch (AG Freilandbiologie)

## **1 Plangegegenstand und Aufgabenstellung**

Die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) „Rettungswache und Gewerbestandort Wandlitzer Chaussee“ und die Einleitung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wurden durch die 7. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin in ihrer 30. Sitzung am 28.10.2022 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich an der Wandlitzer Chaussee und der Oranienburger Straße und ist derzeit überwiegend mit Wald bestockt. Er umfasst eine Gesamtfläche von 2,09 ha. Westlich schließt außerhalb des Geltungsbereichs die Fläche der Gaststätte Lindenhof an. Südlich befinden sich großflächige Gewerbegebiete und nördlich verläuft unmittelbar angrenzend der Rehpfuhlgraben.

Mit dem Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des administrativen Hauptstandortes der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH mit der Hauptgeschäftsstelle der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH und der Hauptrettungswache für die Stadt Bernau sowie sonstiger Gewerbegebiete geschaffen werden. Der geplante Standort besitzt neben wichtigen Funktionen für den Landkreis Barnim und der Stadt Bernau bei Berlin auch eine große gesellschaftliche Bedeutung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Hauptstandortes der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH mit der Hauptgeschäftsstelle der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH und der Hauptrettungswache für die Stadt Bernau
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für sonstige gewerbliche Nutzungen
- Sicherung der Erschließung

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag beinhaltet die Prüfung, ob und in welchem Umfang durch den Bebauungsplan „Rettungswache und Gewerbestandort Wandlitzer Chaussee“ Schädigungen und Störungen für die vorkommenden wildlebenden Tierarten im Sinne des § 44 BNatSchG verursacht werden und wie sie vermieden bzw. ausgeglichen werden können. Soweit Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden können, wird dargelegt ob und in wieweit die Voraussetzung dafür gegeben sind.

Grundlage des Artenschutzfachbeitrags sind die Bestandserfassungen der Tierwelt aus dem Jahr 2024. Im Rahmen der fachlichen Vorabstimmung mit dem Umweltamt des Landkreises Barnim im Frühjahr 2024 wurde die Erfassung von Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien, holzbewohnenden Käfern, Ameisennestern und Weinbergschnecken festgelegt.

Die Erfassungen erfolgten im weiteren Jahresverlauf 2024 durch mehrfache Begehungen durch Artenschutzsachverständige des Büros alnus in Zusammenarbeit mit dem Biologen

Carsten Kallasch (Arbeitsgemeinschaft Freilandbiologie). Die Erfassungsergebnisse wurden in zwei Gutachten dokumentiert:

- Büro alnus, Linge & Hoffmann: Faunistische Kartierungen zum Bebauungsplan „Rettungswache und Wasserstofftankstelle Wandlitzer Chaussee“, Stadt Bernau, Berlin, September 2024<sup>1</sup>.
- Büro alnus, Linge & Hoffmann und Dipl. Biol. Carsten Kallasch (Arbeitsgemeinschaft Freilandbiologie): Vorkommen von Fledermäusen auf der Fläche der geplanten „Rettungswache und Wasserstofftankstelle Wandlitzer Chaussee“ in Bernau b. Berlin, Berlin, Februar 2025

## 2 Rechtliche Grundlagen

Für die für diesen Bericht untersuchten besonders und streng geschützten Tierarten gemäß der Begriffsdefinition des § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten nach § 44 BNatSchG Absatz 1 strenge Vorschriften:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (...)."*

Der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist nicht auf besondere Schutzgebiete (Habitatschutz) beschränkt, sondern gilt auf allen Flächen.

Weitere relevante Richtlinien und Verordnungen sind die EG-Richtlinie Fauna-Flora-Habitat (FFH-RL), die EG-Vogelschutzrichtlinie (VRL) sowie die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Sind europäisch geschützte Arten (Anhang IV-Arten der FFH-RL, europäische Vogelarten) und/oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt

---

<sup>1</sup> Das weitere anfängliche Planungsziel zur Errichtung einer Wasserstofftankstelle wird im Bebauungsplan anders als ursprünglich geplant nicht mehr explizit festgesetzt, kann jedoch innerhalb einer Gewerbegebietsfläche realisiert werden. Die beiden Fachgutachten der Artenschutzsachverständigen zu faunistischen Kartierungen führen zwar noch die Wasserstofftankstelle im Titel, sind aber uneingeschränkt gültig, da sie die Bestandssituation der Tierwelt dokumentieren und bewerten.

sind, von einem nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft bzw. von einem Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (z. B. zulässige Bauvorhaben nach § 34 BauGB) betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstätten) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Individuen) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der jeweiligen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dies kann auch über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Verstöße gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) liegen nur vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder einer europäischen Vogelart verschlechtert.

Für Vorhaben besteht im Einzelfall die Möglichkeit einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, wenn z. B. andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art gegeben sind (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Punkt 5 BNatSchG).

Allerdings darf eine Ausnahme nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden. Es dürfen nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG:

- keine zumutbaren Alternativen gegeben sein,
- keine Verschlechterungen des Erhaltungszustands der Population einer Art erfolgen,
- der Art.16 Abs. 1 der FFH-RL keine weitergehenden Anforderungen enthalten.

Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL beinhaltet: „(...) dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (...)“. Durch die zusätzliche Berücksichtigung des günstigen Erhaltungszustandes, erhält die Ausnahmeregelung für die ggf. betroffenen Anhang IV-Arten (streng geschützte Arten) erhöhte Anforderungen.

Für die erforderliche Abwägung ist es relevant wie gravierend sich Verbotverletzungen auf den Bestand einer betroffenen Art auswirken und inwieweit artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (funktionserhaltende Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich sind, die dazu geeignet sind, den günstigen Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht zu verschlechtern bzw. die Rückführung in einen günstigen Erhaltungszustand durch das Vorhaben nicht behindert wird.

### 3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet der Bestandserfassungen umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rettungswache und Gewerbestandort Wandlitzer Chaussee“ sowie ein erweitertes Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung des relevanten Umfeldes. Die Untersuchungsgebiete mit der Darstellung der im Einzelnen nachgewiesenen Tierarten sind in den beigefügten Erfassungsberichten der Artenschutzsachverständigen dargestellt (Anlagen).

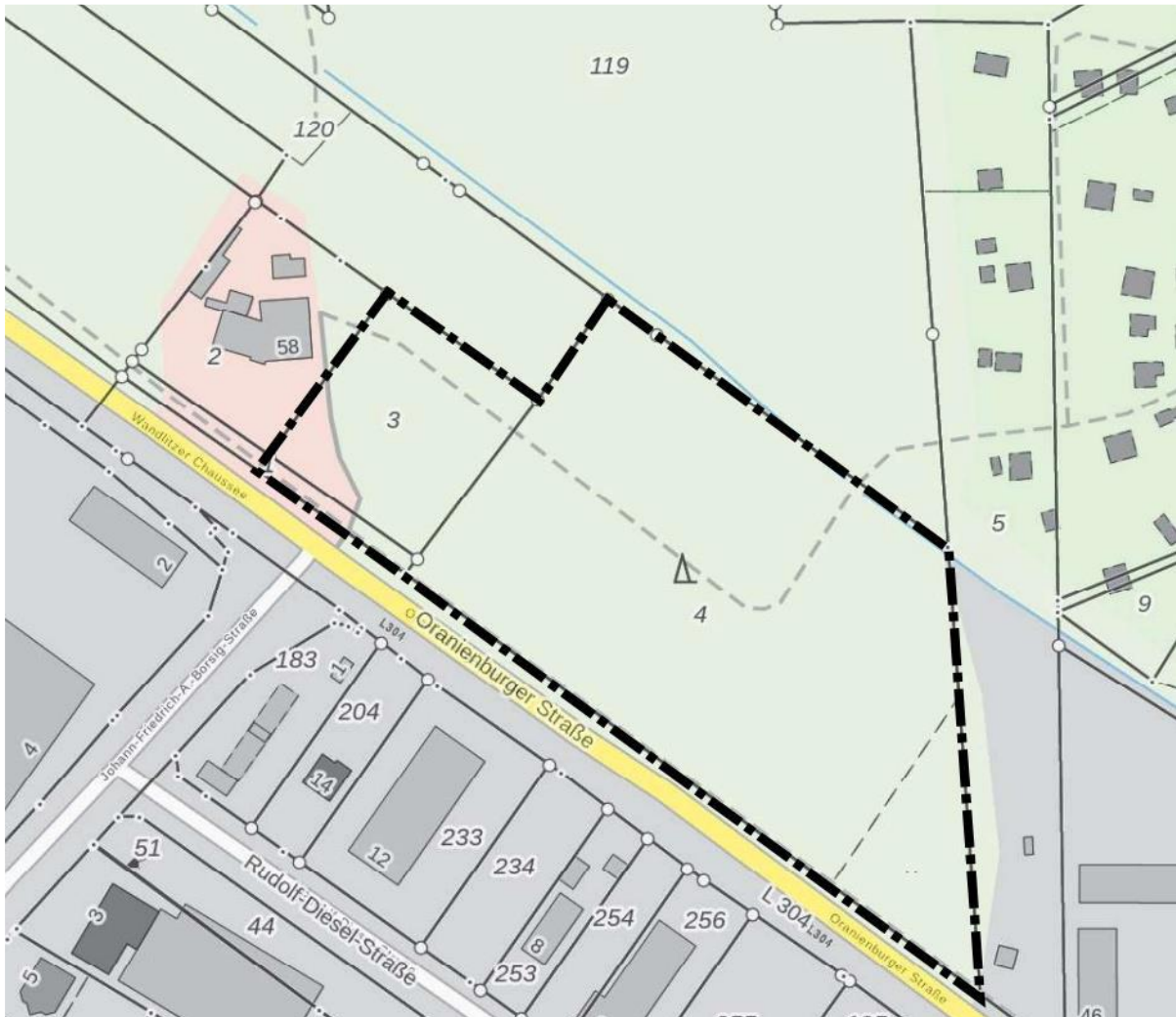


**Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Rettungswache und Gewerbestandort Wandlitzer Chaussee“**



**Abb. 2: Untersuchungsgebiet mit überwiegend Waldbeständen**



**Abb. 3: Oranienburger Straße / Wandlitzer Chaussee stadteinwärts (Untersuchungsgebiet links)**

## 4 Brutvögel

### 4.1 Bestand und Bewertung

Im Jahr 2024 wurden durch die Artenschutzsachverständigen im erweiterten Untersuchungsgebiet 17 Vogelarten nachgewiesen, davon 12 sicher nachgewiesene Brutvogelarten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Alle im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogelarten zählen nach § 7 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie zu den besonders geschützten Tierarten.

In nachfolgender Tabelle sind alle Arten mit Schutzstatus und Brutökologie dokumentiert. Die räumliche Verteilung der Reviere bzw. Niststätten der Arten sind in der als Anlage beigefügten Karte eingetragen.

Für drei weitere Arten bestand nur ein Brutverdacht im Plangebiet, diese werden ebenfalls als tatsächliche Brutvögel angenommen. Es handelt sich um die Arten Singdrossel, Gartenbaumläufer und Girlitz. Der Girlitz brütete vermutlich am westlichen Rand des Plangebietes in den halboffenen Lebensräumen bei der Gaststätte und dem Vorwald nördlich vom Parkplatz. Das Revier der Art befindet sich somit überwiegend außerhalb des Plangebietes.

Insgesamt konnten 20 Reviere ohne genaue Zuordnung des Neststandorts sowie 4 Reviere mit Verortung der jeweiligen Niststätte festgestellt werden.



Abb. 4: Abgrenzung des Untersuchungsraums (rot), erweiterter Untersuchungsraum für Brutvögel (weiß)

**Tab. 1: im Untersuchungsraum im Jahr 2024 nachgewiesene Vogelarten**

(Brutvögel sind fett gedruckt, ganzjährig geschützte Niststätten sind außerdem kursiv gedruckt)

| Deutscher Name           | Wissenschaftl. Name           | Status    | Anzahl Rev./N (im erw. UG) | RL BB/ RL D | Gesetzlicher Schutz | Trend | Nistökologie                 |
|--------------------------|-------------------------------|-----------|----------------------------|-------------|---------------------|-------|------------------------------|
| <b>Amsel</b>             | <i>Turdus merula</i>          | <b>B</b>  | <b>2 R</b>                 | -           | §                   | 0     | <b>Freibrüter</b>            |
| <b>Blaumeise</b>         | <i>Parus caeruleus</i>        | <b>B</b>  | <b>2 R</b>                 | -           | §                   | +1    | <b>Höhlenbrüter</b>          |
| <b>Buchfink</b>          | <i>Fringilla coelebs</i>      | <b>B</b>  | <b>1 R</b>                 | -           | §                   | 0     | <b>Freibrüter</b>            |
| <b>Buntspecht</b>        | <i>Dendrocopos major</i>      | <b>B</b>  | <b>1 N</b>                 | -           | §                   | +1    | <b>Höhlenbrüter</b>          |
| Eichelhäher              | <i>Garrulus glandarius</i>    | NG        | -                          | -           | §                   | +1    | Freibrüter                   |
| <b>Gartenbaum-läufer</b> | <i>Certhia brachydactyla</i>  | <b>BV</b> | <b>1 R</b>                 | -           | §                   | -1    | <b>Nischenbrüter</b>         |
| <b>Girlitz</b>           | <i>Serinus Serenus</i>        | <b>BV</b> | <b>1 R</b>                 | V / -       | §                   | -2    | <b>Freibrüter</b>            |
| <b>Kleiber</b>           | <i>Sitta europaea</i>         | <b>B</b>  | <b>1 R</b>                 | -           | §                   | +1    | <b>Höhlenbrüter</b>          |
| <b>Kohlmeise</b>         | <i>Parus major</i>            | <b>B</b>  | <b>2 R</b>                 | -           | §                   | +1    | <b>Höhlenbrüter</b>          |
| <b>Mönchsgras-mücke</b>  | <i>Sylvia atricapilla</i>     | <b>B</b>  | <b>2 R</b>                 | -           | §                   | +2    | <b>Freibrüter</b>            |
| <b>Nachtigall</b>        | <i>Luscinia megarhynchos</i>  | <b>B</b>  | <b>1 R</b>                 | -           | §                   | 0     | <b>Boden-, Freibrüter</b>    |
| Nebelkrähe               | <i>Corvus cornix</i>          | NG        | -                          | -           | §                   | 0     | Freibrüter                   |
| <b>Ringeltaube</b>       | <i>Columba palumbus</i>       | <b>B</b>  | <b>2 R</b>                 | -           | §                   | +1    | <b>Freibrüter</b>            |
| <b>Rotkehlchen</b>       | <i>Erithacus rubecula</i>     | <b>B</b>  | <b>1 R (+1 R)</b>          | -           | §                   | +1    | <b>Boden-, Nischenbrüter</b> |
| <b>Singdrossel</b>       | <i>Turdus philomelos</i>      | <b>BV</b> | <b>1 R</b>                 | -           | §                   | -1    | <b>Freibrüter</b>            |
| <b>Star</b>              | <i>Sturnus vulgaris</i>       | <b>B</b>  | <b>1 R/ 3N</b>             | - / 3       | §                   | -1    | <b>Höhlenbrüter</b>          |
| <b>Zilpzalp</b>          | <i>Phylloscopus collybita</i> | <b>B</b>  | <b>1 R</b>                 | -           | §                   | 0     | <b>Bodenbrüter</b>           |

**Status:** B = Brutvogel, BV = Brutverdacht; NG = Nahrungsgast

**RL BB:** Rote Liste Brandenburg (Ryslavy et al. 2019), **RL D:** Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2021)

3 = gefährdet; V = Vorwarnliste

**Gesetzlicher Schutz:** §: besonders geschützt, §§: streng geschützt

**Trend:** kurzfristiger Bestandstrend 25-jähriger Zeitraum, 1992-2016 (RYSILAVY et al. 2020):  
 -2 = starke Abnahme um mehr als 50% (bzw. ab 3% jährliche Abnahme)  
 -1 = moderate Abnahme um 20 bis 50% (bzw. ab 1% jährliche Abnahme);  
 0 = weitgehend stabiler oder leicht schwankender Trend zwischen -20% und +25% (bzw. zwischen 1% jährliche Abnahme und 1% jährliche Zunahme);  
 +1 = moderate Zunahme um mehr als 25% (bzw. ab 1% jährliche Zunahme);  
 +2 = starke Zunahme um mehr als 100% (bzw. ab 3% jährliche Zunahme)

Von den Brutvogelarten sind alle landesweit noch ungefährdet, jedoch weisen Gartenbaum-läufer, Girlitz, Singdrossel und Star im Land Brandenburg einen abnehmenden Trend auf (Bestandstrend 1992-2016, RYSILAVY et al. 2020). Der Girlitz wird außerdem in Brandenburg auf der Vorwarnliste geführt und der Star ist deutschlandweit gefährdet. Unter den Brutvögeln finden sich viele Arten der Höhlen- und Nischenbrüter, deren Niststätten ganzjährig geschützt sind und die im Folgenden dargestellt werden.

**Arten, deren Niststätten ganzjährig geschützt sind:**

**Blaumeise**

Nistökologie: Höhlenbrüter in Baumhöhlen und künstlichen Nisthilfen. Die Art ist auch im Siedlungsbereich regelmäßig zu beobachten und brütet häufig in Parkanlagen. Durchschnittliche Reviergröße (ABBO 2001, Bauer et al. 2012b): 0,5 ha

Status im UG: nachgewiesener Brutvogel (2 Reviere); Altbäume, Höhlenbäume im Wald sowie im Westen nahe Parkplatz

**Buntspecht**

Nistökologie: Höhlenbrüter in Baumhöhlen. Durchschnittliche Reviergröße (ABBO 2001, Bauer et al. 2012a): 40 - 60 ha

Status im UG: nachgewiesener Brutvogel 1 Bruthöhle mit Jungvögeln innerhalb des Plangebietes

**Gartenbaumläufer**

Nistökologie: Nischenbrüter an Bäumen, durchschnittliche Reviergröße (ABBO 2001, Bauer et al. 2012b): 3 ha

Status im UG: Es bestand ein Brutverdacht (1 Revier) im östlichen Teil des Waldes (Reviergesang; zahlreiche geeignete Laubbäume).

**Kleiber**

Nistökologie: Höhlenbrüter in Baumhöhlen, durchschnittliche Reviergröße (ABBO 2001, Bauer et al. 2012b): 1 bis 2 ha

Status im UG: nachgewiesener Brutvogel (1 Revier) im Mischwald innerhalb des Plangebietes.

**Kohlmeise**

Nistökologie: Höhlenbrüter in Baumhöhlen und künstlichen Nisthilfen, durchschnittliche Reviergröße (ABBO 2001, Bauer et al. 2012b): 0,5 ha

Status im UG: nachgewiesener Brutvogel (2 Reviere); Altbäume, Höhlenbäume im Wald sowie im Westen nahe Parkplatz

**Star**

Nistökologie: Höhlenbrüter in Baumhöhlen, Nischen an Gebäuden, künstlichen Nisthilfen, durchschnittliche Reviergröße (ABBO 2001, Bauer et al. 2012b): 0,5 bis 1 ha

Status im UG: nachgewiesener Brutvogel (1 Revier / 3 Niststätten). Die Gesangsaktivität der Stare war im Bereich des Waldes im April sehr hoch (mehr als 3 singende Männchen). Bei den weiteren Begehungen konnten basierend auf den Bettelrufen der Jungvögel in der Bruthöhle sowie der Warnrufe fütternder Altvögel mindestens 3 Niststätten nachgewiesen werden.

## **Frei- und Bodenbrüter**

Neben den Höhlenbrütern besetzten Freibrüter wie Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Girlitz, Ringeltaube weitere Reviere. Als Bodenbrüter traten Rotkehlchen und Zilpzalp auf.

Nebelkrähe und Eichelhäher suchten die Lebensräume im Plangebiet als Teil eines großen Revieres als Nahrungsgäste auf.

Greifvögel oder Horste von Greifvögeln wurden nicht nachgewiesen.

Hinweise auf ein Brutrevier von Eulen waren nicht feststellbar.

## **Beschreibung der Auswirkungen und Maßnahmen**

Mit Realisierung der baulichen Festsetzungen werden bau- und anlagebedingt die von Waldflächen geprägten Lebensraumstrukturen für die Vogelwelt zu einem großen Teil verloren gehen (ca. 80% der Waldflächen / 1,45 ha). Daneben werden im nördlichen Bereich des Bebauungsplans und südlich des Grabens ein kleinerer Teil der Waldflächen mittels Waldfestsetzung erhalten (ca. 20 % der Waldflächen / 0,35 ha). Zudem wird der Altbaumbestand im Bereich des Parkplatzes der Gaststätte Lindenhof soweit wie möglich erhalten. Sechs alte Bäume werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Darüber hinaus werden die Bereiche der nicht überbaubaren Flächen der Baugebiete durch Anpflanzung mit Bäumen und Sträuchern wiederbegrünt.

Mit dem Teilerhalt des Waldes, dem Erhalt von sechs Altbäumen und der Wiederbegrünung der nicht überbaubaren Flächen wird dazu beigetragen, die bestehenden Lebensraumfunktionen für die Vögel in einem gewissen Umfang zu erhalten. Da dies für eine vollständige Kompensation der Beeinträchtigung durch den Waldlebensstättenverlust von 1,45 ha nicht ausreichend ist, werden auf einer externen Ausgleichsfläche der Stadt Bernau weitere Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Zum Ausgleich von ca. 1,45 ha Waldumwandlung sollen gemäß einer Abstimmung mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (Oberförsterei Eberswalde) zwei waldbauliche Maßnahmen durchgeführt werden:

- Im Stadtwald Bernau soll in einem ausgelichteten Kiefernbestand auf einer Fläche von 1,45 ha eine Unterpflanzung von Traubeneichen erfolgen (Flur 4, Flurstück 181).
- In der Gemeinde Gusow ist auf einer bisherigen Ackerfläche auf einer Fläche von 1,45 ha eine Erstaufforstung eines Laubmischwaldes mit Waldrandbereichen geplant (Gemarkung Gusow, Flur 7, Flurstück 310).

Beide Maßnahmen dienen neben dem Waldausgleich auch der Kompensation von Waldlebensstättenverlusten von Vögeln, da sie jeweils im Umfang von 1,45 ha neue Lebensstätten für die im Plangebiet nachgewiesene Vogelwelt bereitstellen bzw. diese durch geeignete Unterpflanzung im Stadtwald Bernau aufwerten. Weiterführende Angaben zur Waldumwandlung und zur Waldkompensation befinden sich im gesondert erstellten Umweltbericht zum Bebauungsplan.

## **4.2 Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG**

Die Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG werden folgendermaßen beurteilt:

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungsverbot)**

Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung und Verletzung von nesthockenden Jungvögeln oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) sind jegliche Gehölzfällungen und -rückschnitte sowie bauvorbereitende Maßnahmen ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeiten der Arten von Oktober bis Februar auszuführen, d. h. gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September.

Zur Vermeidung einer indirekten Tötung von nesthockenden Jungvögeln oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Auskühlung von Eiern) - infolge der baubedingten Vergrämung der Altvögel - ist der Baubeginn außerhalb der Brutzeit zu legen und der Baubetrieb kontinuierlich ohne längere Bauunterbrechung (> 10 Tage) aufrechtzuhalten. Durch die Ausbildung eines kontinuierlichen Störungsbandes vor der Brutzeit wird eine Revierbesetzung unterbunden. Unter Einhaltung der genannten Vorgaben und der relativ geringen Störungsempfindlichkeit der Arten ist ein baubedingt signifikant erhöhtes Risiko der Tötung und Verletzung von Jungvögeln oder der Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) nicht zu erwarten.

Abweichend von der Bauzeitbegrenzung kann innerhalb der Hauptbrutzeit mit den Bauarbeiten begonnen werden bzw. Bautätigkeiten durchgeführt werden, sofern im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass kein Nest mit Gelegen oder noch nicht flüggen Jungvögeln aufgrund der Bauarbeiten vernichtet wird. Zu diesem Zweck ist dafür Sorge zu tragen, dass mechanische Einwirkungen und sonstige Störungen von Baufahrzeugen und Baukränen unterbleiben, sodass Zerstörungen von Eiern / Gelegen sowie Verletzungen und Tötungen von Jungtieren im Nest ausgeschlossen werden. Die ökologische Baubegleitung informiert die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim (uNB) über das Ergebnis (Dokumentation in Text, Karte und Foto). Für den Fall, dass durch die ÖBB vor oder während der Baumaßnahme drohende Verstöße gegen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG festgestellt werden, muss der Baubetrieb bis zu einer Entscheidung durch die ÖBB in Abstimmung mit der uNB in den betroffenen Baubereichen ausgesetzt werden.

Aufgrund der geplanten Nutzungen als Rettungswache und Gewerbegebiet ist anlage- und betriebsbedingt insbesondere durch Fahrzeugverkehr ein geringes Risiko der Verletzung/Tötung von einzelnen Vögeln gegeben. Andererseits werden die Vögel die Fahr- und Arbeitsbereiche im Vergleich zum ungestörten bewaldeten Umfeld meiden. Es ist daher zu erwarten, dass sich das allgemeine Lebensrisiko der Vögel nicht erhöht und es anlage- und betriebsbedingt nicht zu signifikanten Tötungen von Vögeln kommt.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)**

Störungen stellen nur dann eine Verletzung des Zugriffsverbots dar, wenn diese zur Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Mauserzeit erfolgen. Die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit umfasst den Zeitraum von der Balz/Paarbildung bis zum Ausfliegen der Jungtiere.

Daher sind erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten und einer kontinuierlichen Fortführung der Baumaßnahme nicht anzunehmen.

Baubedingt ist im Baugebiet und seinem Umfeld vor allem mit Störungen durch Bewegung, Lärm und Staub zu rechnen. Insbesondere im Falle von Abend- und Nachtarbeiten ist zusätzlich eine Störung durch Licht zu erwarten. Die vorstehend zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Maßnahmen zu den Bauzeiten bzw. zur ökologischen Baubegleitung dienen auch der Vermeidung von Verstößen gegen das Störungsverbot nach Nr. 2.

Aufgrund der geplanten Nutzungen als Rettungswache und Gewerbegebiet ist anlage- und betriebsbedingt durch Lichtimmissionen, Lärm und Fahrzeugverkehr mit Störwirkungen zu rechnen. Insbesondere der unregelmäßige Einsatz des Martinshorns bei Rettungsfahrten wird zu Scheuchwirkungen führen. Es ist daher zu erwarten, dass die festgestellten Vogelarten je nach Empfindlichkeit und Intensität der Störungen in die ungestörteren Habitatstrukturen des waldgeprägten Umfeldes ausweichen werden.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 liegt eine erhebliche Störung nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist jedoch nicht zu erwarten, da alle festgestellten Arten in Brandenburg häufig bis sehr häufig sind und der Girlitz mittelhäufig vorkommt (vgl. MLUK 2018: Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten). Zudem bieten die im Umfeld des Plangebiets vorhandenen Wald- und Grünstrukturen unverändert umfangreiche Nist- und Brutmöglichkeiten, so dass anzunehmen ist, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zerstörung)**

Hinsichtlich der aller im Gebiet brütenden Vögel (Frei- und Bodenbrüter, Höhlenbrüter) ist festzustellen, dass infolge der weitgehenden Überbauung des Plangebiets regelmäßig genutzte Reviere der Brutvögel als Fortpflanzungs- und Ruhestätten bau- und anlagebedingt weitgehend verloren gehen. Durch die geplante Nutzung als Gewerbe-, Gemeinbedarfs- und Verkehrsfläche und die damit einhergehende Nutzungsintensivierung werden die Flächen für die Vogelwelt nur noch sehr eingeschränkt geeignete Lebensstätten bieten. Lediglich in den nordöstlichen Randbereichen mit Flächen für Wald werden die Lebensstätten der Brutvögel erhalten und nicht beschädigt oder zerstört, sodass auf diesen Teilflächen Verbotsverletzungen gemäß § 44 Abs. 3 BNatSchG vermieden werden.

Die geplante Verkehrsfläche wird nicht als Fläche mit Lebensstättenverlust eingestuft, da sie bereits im Bestand als versiegelter Radweg an der Oranienburger Straße und als geschotterter Parkplatz neben der Gaststätte keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel bietet.

Durch die geplanten Baumaßnahmen werden insgesamt 1,45 ha Wald sowie mehrere Einzelbäume im Parkplatzbereich der Gaststätte Lindenhof entfernt. Hierdurch werden innerhalb der geplanten Baugebiete 17 Vogelreviere bzw. Niststätten verloren gehen (vgl. Revierdarstellung in Anlagen). Der Erhalt der ökologischen Funktionen kann in den unmittelbar umgebenden

Wald- und Grünflächen außerhalb des Geltungsbereichs voraussichtlich nur teilweise sichergestellt werden, da davon ausgegangen werden muss, dass die dort befindlichen Habitatstrukturen zumindest teilweise besetzt sind.

Die mit der Realisierung des Bebauungsplans verursachte Zerstörung bzw. Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvögel bedürfen daher geeigneter artspezifischer Kompensationsmaßnahmen. Die im Bebauungsplangebiet vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen mit dem Erhalt einer Teilfläche Wald und dem Erhalt eines Teils der vorhandenen Bäume sowie der zusätzlichen Begrünung mit Bäumen und Sträuchern werden dazu beitragen, dass die Vogelarten den begrünten Geltungsbereich teilweise als Fortpflanzungs- und Ruhestätte werden nutzen können.

Darüber hinaus werden die oben beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation von Waldverlusten als kompensatorische CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)<sup>2</sup> für die verlorengehenden Lebensstätten herangezogen. Die Maßnahmen umfassen die Umpflanzung von Kiefernwald mit Traubeneichen im Stadtwald Bernau und die Erstaufforstung mit Laubmischwald (incl. Waldrand) in der Gemeinde Gusow jeweils im Umfang des verlorengehenden Waldes mit 1,45 ha. Sie dienen im Sinne eines multifunktionalen Ausgleichs nicht nur dem Ausgleich von Waldverlusten, sondern auch als Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands des Brutvogelvorkommens im Gebiet.

Beide Maßnahmen befinden sich wie das Bebauungsplangebiet selbst im Naturraum Barnim und Lebus. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstätten) liegt daher nicht vor, da die ökologische Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der oben genannten Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Voraussetzung für die Anerkennung der beiden waldbaulichen Maßnahmen als CEF-Maßnahmen ist, dass die Maßnahmen zeitlich vor Entfernung des Bestandswaldes durchgeführt werden und in einem gewissen Umfang ökologisch funktionstüchtig sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Lebensstättenverlust der Vögel als Verbotsverletzung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen und es werden gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmeanträge für folgende Brutvogelvorkommen erforderlich:

- Amsel, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star.

Weitere Habitate der Reviere von Buchfink, Girlitz, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Star, Rotkehlchen und Zilpzalp befinden sich im zu erhaltenden Waldbestand und werden nicht beseitigt oder beeinträchtigt, sodass für diese Arten nach Stand der Brutvogelerfassung 2024 keine Maßnahmen erforderlich werden. Für Eichelhäher und Nebelkrähe gilt das Gleiche, da beide lediglich als Nahrungsgäste im Plangebiet vorkommen.

Um die nicht überbaubaren Flächen der geplanten Gewerbe- und Gemeinbedarfsflächen teilweise für Vögel als Nahrungshabitat zu erhalten, wird empfohlen, bei der Begrünung dieser Flächen auf eine geeignete Gestaltung mit Baum-, Strauch- und Offenbereichen zu achten.

---

<sup>2</sup> CEF-Maßnahmen (*Continuous Ecological Functionality*) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Artenschutz. Sie stellen sicher, dass die ökologische Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten ohne zeitliche Unterbrechung erhalten bleibt. Sie müssen vor dem eigentlichen Bauvorhaben wirksam sein.

Es sollten möglichst insektenfreundliche sowie Früchte tragende Pflanzenarten verwendet werden.

#### Niststätten von Höhlenbrütern

Aufgrund der Beseitigung von Waldbäumen werden ganzjährig geschützte Niststätten (Baumhöhlen) der Baumhöhlenbrüter verloren gehen. Ein angemessener Ausgleich kann erreicht werden, indem Ersatznistkästen am verbleibenden Baumbestand im Plangebiet angebracht werden.

Neben dem direkten Nachweis von Niststätten wird auch über den Nachweis von Revieren von in Baumhöhlen nistenden Brutvögeln das Vorkommen einer entsprechenden Zahl an Niststätten (Baumhöhlen) angenommen. Je verlorengehender Niststätte sind zwei neue Nistkästen anzubringen.

Die genaue Anzahl der Ersatznistkästen ist auf Grundlage der fachgutachterlichen Erfassungsergebnisse von 2024 in nachfolgender Tabelle dargestellt. Niststätten innerhalb der zu erhaltenden Flächen für Wald bleiben erhalten und werden nicht mitgerechnet.

**Tab. 2: Ermittlung Ersatznistkästen**

| Art              | Niststätten von Höhlenbrütern im Geltungsbereich des Bebauungsplans | davon Erhalt von Niststätten im Bereich von Flächen für Wald | Niststättenverluste | Notwendig werdende Ersatznistkästen |
|------------------|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------------------------|
| Blaumeise        | 2                                                                   | 0                                                            | 2                   | 4                                   |
| Buntspecht       | 1                                                                   | 0                                                            | 1                   | 2                                   |
| Gartenbaumläufer | 1                                                                   | 0                                                            | 1                   | 2                                   |
| Kleiber          | 1                                                                   | 1                                                            | 0                   | 0                                   |
| Kohlmeise        | 2                                                                   | 0                                                            | 2                   | 4                                   |
| Star             | 4                                                                   | 2                                                            | 2                   | 4                                   |
| <b>Summen</b>    | <b>11</b>                                                           | <b>3</b>                                                     | <b>8</b>            | <b>16</b>                           |

In der Summe sind insgesamt 16 Ersatznistkästen anzubringen. Zu diesem Zweck sollen im Bebauungsplangebiet vor allem die Bäume der zu erhaltenden Waldbestände genutzt werden. Es wird empfohlen, die Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) durchzuführen, sodass Verletzungen des Zugriffsverbots des § 45 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abgewendet werden können. Sollte dies nicht möglich sein, sind für die Entfernung der vorstehend dargestellten Niststätten der Höhlenbrüter im Rahmen der erforderlichen Rodungsarbeiten bzw. Baugenehmigungsverfahren Ausnahmeanträge nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu stellen.

#### **Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.**

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden bei Durchführung von zuvor dargestellten CEF-Maßnahmen für die Realisierung der Planung und Waldbeseitigung mit Lebenstättenverlust keine Ausnahmeanträge nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Sollte dies dennoch aufgrund nicht frühzeitig durchführbarer CEF-Maßnahmen der Fall sein, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vor, da mit der Errichtung einer Rettungswache

zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Zudem wurde in einer Alternativenprüfung nachgewiesen, dass keine zumutbaren Standortalternativen vorliegen (vgl. Standortsuche und Alternativenprüfung für eine neue Rettungswache in Bernau in Verbindung mit einem Hauptsitz der Geschäftsstelle des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim GmbH, erstellt durch den Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH, 03/2022, aktualisiert 01/2025).

Weiterhin wird sich der Erhaltungszustand der oben genannten Brutvögel nicht verschlechtern, da die Arten häufig bis sehr häufig in Brandenburg vorkommen, Ausweichhabitate im nahen Baumfeld zur Verfügung stehen und umfangreiche Kompensationsmaßnahmen in Form von Waldunterpflanzung und Waldneuanpflanzung geplant sind.

## 5 Fledermäuse

### 5.1 Bestand und Bewertung

Die Erfassungen von Fledermäusen wurden durch den Artenschutzsachverständigen für Fledermäuse Dipl. Biol. Carsten Kallasch von Mai bis September 2024 durchgeführt. Zudem erfolgte im Dezember 2024 eine zusätzliche Winterkontrollbegehung der unmittelbar nördlich des Plangebiets befindlichen Kellerruine.

Die untersuchte Fläche bietet Fledermäusen gut geeignete Lebensraumstrukturen und Jagdgebiete. Der partiell insektenreiche Waldbestand mit gut bejagbaren Randlinien wird von den am Siedlungs- und Waldrand vorkommenden Fledermausarten regelmäßig bejagt. In den Untersuchungs Nächten waren konstant jagende Fledermäuse von drei Arten zu beobachten (**Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus**). Das frühe Auftauchen von Mückenfledermäusen und Zwergfledermäusen zu Beginn ihrer Aktivitätszeit lässt Gebäudequartiere am Rande des Plangebiets erwarten. Im Spätsommer waren auch mehrfach Rufe aufzuzeichnen, die wahrscheinlich **Wasserfledermäusen** zuzuordnen sind. Sie sind mit der Erkundung des Kellers nördlich außerhalb des Geltungsbereichs des Plangebiets als Winterquartier zu erklären. Das **Braune Langohr** wurde nicht nachgewiesen, jedoch erscheint ein Vorkommen möglich.

Hinsichtlich des **Quartierspotentials für Fledermäuse** wurde Folgendes festgestellt. Im Wald- und Baumbestand war innerhalb des Plangebiets ein nur unzureichendes Höhlenangebot für Baumhöhlen bewohnenden Fledermäuse (Großer Abendsegler, Braunes Langohr) zu finden. Die teils vorkommenden ökologisch hochwertigen Altbäume (Kiefern und Eichen) weisen nach den Erkenntnissen des Fachgutachters noch keine auffälligen Höhlen auf. Das Alter der Bäume lässt aber in naher Zukunft hochwertige Höhlen erwarten. Auch der flächendeckende Unterwuchs weist keine Baumhöhlen auf, da die Gehölze noch relativ jung sind. Die Mücken- und Zwergfledermäuse können als gebäudebewohnende Arten ihre Quartiere in nahegelegenen Gebäuden beziehen; so ist auch die Nutzung des im nahen Planumfeld gelegenen Gebäudebestands der Gaststätte Lindenhof durch einzelne Mücken- und Zwergfledermäuse zu erwarten.

Weiterhin wurde außerhalb des Geltungsbereichs in der unmittelbar nördlich des Plangebiets befindlichen Kellerruine 2024 eine überwinternde Wasserfledermaus nachgewiesen. Nicht

ausgeschlossen ist die Überwinterung weiterer Individuen, möglicherweise auch weiterer Arten in uneinsehbaren Verstecken. Ein Winterbestand mit mehr als zehn überwinternden Fledermäusen erscheint jedoch nach Einschätzung des Fachgutachters wenig wahrscheinlich.

Die nachfolgende Tabelle fasst den Status der einzelnen Fledermausarten zusammen.

| Art                                              | RL |      | FFH | Schutz | Vorkommen im UG                                                             | potentielle Konflikte                                                 |
|--------------------------------------------------|----|------|-----|--------|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
|                                                  | D  | BB   |     |        |                                                                             |                                                                       |
| Braunes Langohr<br><i>Plecotus auritus</i>       | V  | 3    | IV  | s      | Vorkommen möglich                                                           | Verringerung des Versteckangebots, Verringerung der Jagdmöglichkeiten |
| Großer Abendsegler<br><i>Nyctalus noctula</i>    | V  | 3    | IV  | s      | Jagd- und Überflüge in großer Höhe sowie ausdauernde Jagd in mittlerer Höhe | Verringerung des Versteckangebots Verringerung der Jagdmöglichkeiten  |
| Mückenfledermaus<br><i>Pipistrellus pygmaeus</i> | ★  | k.A. | IV  | s      | ausdauernde Jagd einzelner Tiere                                            | Verringerung der Jagdmöglichkeiten                                    |
| Wasserfledermaus<br><i>Myotis daubentonii</i>    | ★  | 2    | IV  | s      | Überwinterung (Keller angrenzend außerhalb des Plangebiets)                 | Störung des Winterquartiers                                           |
| Zwergfledermaus<br><i>Pipistrellus Motis</i>     | ★  | 3    | IV  | s      | ausdauernde Jagdaktivität einzelner Tiere und kleiner Gruppen               | Verringerung der Jagdmöglichkeiten                                    |

**Tab. 3: Gefährdung und Schutz der nachgewiesenen und wahrscheinlich vorkommenden Fledermausarten sowie Konfliktpotential.**

Rote Liste Brandenburg (BB) DOLCH et al. (2020)

Rote Liste Deutschland (D) MEINIG et al. (2020)

2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Art der Vorwarnliste, ★ ungefährdet

IV Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie = s streng geschützte Art

### Bestandsbewertung und mögliche Beeinträchtigungen

Alle Fledermausarten sind streng geschützt. Das Plangebiet hat mit seinen Wald- und Baumbeständen vor allem Bedeutung als regelmäßig genutzter Jagdlebensraum.

Das Fledermausquartierpotential ist jedoch nicht groß, da die Altbäume laut Sachverständigengutachten derzeit noch keine auffälligen Baumhöhlen aufweisen und der Unterwuchs nur ein relativ geringes Bestandsalter hat. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass an einzelnen Bäumen nutzbare Höhlungen oder Baumstrukturen für einzelne Fledermäuse vorkommen.

Da sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Gebäude befinden, sind auch keine Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermäusen vorhanden. Besonders hervorzuheben ist jedoch das nachgewiesene Fledermauswinterquartier in der Kellerruine nördlich des Plangebiets, wo eine Wasserfledermaus nachgewiesen wurde. Mit dem Nachweis der Wasserfledermaus ist der Keller als geschützte Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einzustufen.

Im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplans können die Fledermäuse durch die Beseitigung des Wald- und Baumbestandes mit etwaig vorkommenden Baumhöhlen, die als Fledermausquartier dienen können, beeinträchtigt werden. Vor Durchführung der erforderlichen Baumfällmaßnahmen muss für jeden potentiellen „Höhlenbaum“ eine fachgutachterliche Klärung auf tatsächliche Besiedlung durch Fledermäuse erfolgen.

Lärm und Erschütterungen im Umfeld des Fledermauswinterquartiers können Störungen der überwinternden Fledermäuse darstellen.

## **5.2 Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG**

Die Beeinträchtigungen der Fledermäuse im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG werden folgendermaßen beurteilt:

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungsverbot) / bei Realisierung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.**

Eine mögliche Tötung von übertagenden oder überwinternden Tieren ist durch eine **Bauzeitenregelung im Baugenehmigungsverfahren** und durch eine **Umweltbaubegleitung mit Schwerpunkt Artenschutz** zur Kontrolle der Regelungen vermeidbar.

Die erforderlichen Baumfällungen außerhalb des Waldes dürfen gemäß des § 39 BNatSchG ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Die erforderlichen Waldrodungen sollen im selben Zeitraum erfolgen. Ggf. vorkommende Höhlenbäume, in denen in diesem Zeitraum möglicherweise Fledermäuse schlafen sind unmittelbar vor Fällung durch eine Umweltbaubegleitung mit dem Schwerpunkt Artenschutz auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und dürfen erst nach Freigabe gefällt werden. Im Falle eines Fledermausbesatzes ist dies der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen. Demnach kann z.B. festgelegt werden, dass eine besetzte Baumhöhle mit einer flexiblen Folie vor der Höhlung verschlossen wird, damit evtl. eingeschlossene Tiere ausfliegen können und andererseits eine Neubesiedlung verhindert wird. Mit Beachtung dieser Bauzeiten und Maßnahmen wird eine Verbotsverletzung des § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot) vermieden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot) / bei Realisierung von Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen nicht erfüllt.**

Erhebliche Störungen durch Baumfällungen und Waldrodungen während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit (November bis Juli) sind durch die **o.g. Bauzeitenregelung im Baugenehmigungsverfahren** und durch eine **Umweltbaubegleitung mit Schwerpunkt Artenschutz** zur Kontrolle der Regelungen vermeidbar. Es ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen, da durch die Bauzeitenregelung und die Umweltbaubegleitung dafür Sorge getragen wird, dass Störungen von schlafenden Fledermäusen in Bäumen vermieden werden.

Zeitweilige Störungen, die durch den Baubetrieb in Form von Lärm, Licht und Erschütterungen in die umliegenden Waldgebiete (außerhalb des Plangebiets) einwirken, werden nicht als erheblich eingestuft, da zu erwarten ist, dass sich nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 der Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen nicht verschlechtert. Zudem ist zu erwarten, dass die mobilen Tiere während der Bauzeit in das ungestörte großräumige Umfeld ausweichen können.

Im Bereich des Fledermauswinterquartiers nördlich (außerhalb) des Plangebiets können Fledermäuse im Winterschlaf während der Überwinterungszeit durch Baumfällungen, Baulärm und Erschütterungen gestört werden. Baumfällungen und Waldrodungen im o.g. Zeitraum von 01. Oktober bis Ende Februar dürfen im Umfeld des Fledermausquartiers nur kurzzeitig mit äußerster Sorgfalt und unter Vermeidung bzw. Minimierung von Lärm und Erschütterungen durchgeführt werden. Die Errichtung von nahegelegenen Gebäuden im geplanten Gewerbegebiet GE 1 soll nach Möglichkeit im Frühjahr, Sommer und Herbst außerhalb der Winterschlafzeit erfolgen. Für den Fall, dass dennoch in der Winterzeit lärm- und erschütterungsintensive Arbeiten durchgeführt werden sollten, ist die o.g. Umweltbaubegleitung mit Schwerpunkt Artenschutz hinzuzuziehen. Sollten sich in dieser Zeit Wasserfledermäuse oder andere Fledermäuse im Winterquartier aufhalten, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen. Sind durch den Fachgutachter Anhaltspunkte für eine baubedingte Beunruhigung und ein mögliches Ausfliegen der Tiere festzustellen, wird empfohlen, den lärm- und erschütterungsintensiven Baubetrieb bis zum Ende des Winterschlafs zu unterbrechen. Die Wiederaufnahme des Baubetriebs soll in Abstimmung mit dem Fachgutachter zum Ende der Winterzeit erfolgen.

Sofern im Vorfeld der Baumaßnahmen absehbar ist, dass ein störungsfreier Baubetrieb nicht möglich sein sollte, soll der Keller frühzeitig verschlossen werden, sodass Fledermäuse während der Bauzeit vorübergehend nicht einfliegen können und nicht zu Schaden kommen. Das Verschließen der Lebensstätte ist von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises vor Durchführung der Maßnahme zu genehmigen.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Beschädigungs- und Zerstörungsverbot) / bei Realisierung von CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) nicht erfüllt**

Fledermausquartiere gelten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als ganzjährig geschützte Lebensstätten, die nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen. Da zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine konkreten Baumhöhlen als Fledermausquartier an einzelnen Bäumen nachgewiesen werden konnten, soll im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren eine erneute fachgutachterliche Prüfung des baubetroffenen Baumbestandes auf Baumhöhlen erfolgen. Für jede nachgewiesene Baumhöhle, die als Fledermausquartier dienen kann und voraussichtlich mit Umsetzung des Bebauungsplans verloren gehen wird, ist ein Ausgleich im Verhältnis von 1:3 zu leisten. Je verlorenggehendem Quartier sind 3 Fledermauskästen als Ersatzquartiere an geeigneten Bäumen im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzubringen.

Nach einer vorläufigen Einschätzung des Fachgutachters können dies bei einem Totalverlust aller vorhandenen Baumhöhlen im Plangebiet bis zu 30 Fledermauskästen sein. Unter der Berücksichtigung, dass ein Teil des älteren Wald- und Baumbestandes im Geltungsbereich erhalten wird und es somit nicht zu einem Totalverlust kommt, ist zum derzeitigen Zeitpunkt von 15 neu anzubringenden Fledermauskästen auszugehen. Im Fledermausfachgutachten sind mehrere geeignete Quartierhilfen in unterschiedliche Bauweise aufgeführt. Bei Durchführung dieser Maßnahme als CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) bleibt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse gewahrt und es kommt nicht zu einer Verbotsverletzung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Darüber hinaus werden die im Kapitel zu Brutvögeln beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation von Waldverlusten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die verlorenggehenden Lebensstätten herangezogen. Die Maßnahmen umfassen die Unterpflanzung von Kiefernwald mit Traubeneichen im Stadtwald Bernau und die Erstaufforstung mit Laubmischwald

(incl. Waldrand) in der Gemeinde Gusow jeweils im Umfang des verlorengehenden Waldes mit 1,45 ha. Sie dienen im Sinne eines multifunktionalen Ausgleichs nicht nur dem Ausgleich von Waldverlusten, sondern auch als Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands des Fledermausvorkommens im Gebiet.

Sofern vor Beseitigung des Wald- und Baumbestandes keine frühzeitigen CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) durchgeführt werden können oder diese noch nicht ihre ökologische Funktion erfüllen, sind vor den Wald- und Baumfällungen bei der Unteren Naturschutzbehörde Ausnahmeanträge für die Beseitigung von geschützten Lebensstätten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu stellen. Eine Beseitigung der Fledermausquartiere darf erst nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde erfolgen. Der ausstehende Quartierausgleich in Form von derzeit 15 Fledermauskästen wird dann erst am Ende der Bautätigkeiten als FCS-Maßnahme<sup>3</sup> ausgeführt werden.

Zu den ganzjährig geschützten Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zählt auch die als Fledermauswinterquartier einzustufende Kellerruine nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Da die Kellerruine unverändert erhalten bleibt, ist zu erwarten, dass sie auch zukünftig als Fledermausruhestätte genutzt werden wird und somit keine Verbotsverletzung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten wird.

Der Fachgutachter für Fledermäuse empfiehlt darüber hinaus, die Kellerruine als Fledermauswinterquartier zu sichern, indem eine statische Prüfung erfolgt und große Öffnungen gegen Störungen und zur Stabilisierung des Raumklimas verschlossen werden. Für diese empfohlene Maßnahme, die aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht sinnvoll und wünschenswert ist, besteht jedoch keine Verpflichtung zur Umsetzung, da im Rahmen der Realisierung des vorliegenden Bauleitplans nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist und kein ersatzpflichtiges Gebäudewinterquartier verloren geht.

Weiterhin weist der Artenschutzsachverständige darauf hin, dass die geplanten Neubauten für die Rettungswache sowie das Gewerbegebiet sich derzeit in einem Waldgebiet befinden, das zumindest von Mücken- und Zwergfledermäusen regelmäßig genutzter Jagd- und Lebensraum ist. Durch deren Teilbeseitigung und die Errichtung von neuen Gebäuden wird die bestehende Lebensraumvernetzung in einem gewissen Umfang beeinträchtigt. Um dies zu vermeiden bzw. auszugleichen, wird i.S. der Eingriffsregelung nach § 14 ff BNatSchG die Montage einer angemessenen Zahl geeigneter Versteckmöglichkeiten (Fledermauskästen) an den neuen Gebäuden vorgeschlagen. Die Anzahl der Verstecke hat sich an den Ansprüchen von Mücken- und Zwergfledermäusen an ihre Sommer- und Paarungsquartiere sowie an dem obligatorischen Quartierwechselverhalten zu orientieren. Aus diesen Gründen wird die Montage von 15 Fledermausverstecken unterschiedlicher Struktur empfohlen. Mit der Anbringung der Fledermausquartiere kann eine Einschränkung des Jagdlebensraumes für Fledermäuse in gewissem Maße kompensiert werden. Durch das größere Quartierangebot ist die Umgebung der Planfläche für die Tiere effizienter zu befliegen, so dass der Bestand der Mücken- und Zwerg-

---

<sup>3</sup> Eine FCS-Maßnahme (*Favorable Conservation Status*, Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands) ist eine gesetzlich vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahme im Artenschutz nach § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). FCS-Maßnahmen greifen, wenn sich Eingriffe nicht vermeiden lassen und eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

fledermaus gefördert wird. Die vom Fachgutachter vorgeschlagene Montage von 15 Fledermauskästen ist im Weiteren im Rahmen der konkreten Gebäudeplanungen auf ihre Verträglichkeit mit den beabsichtigten Nutzungen zu überprüfen und ggf. anzupassen sowie mit den Vorhabenträgern abzustimmen.

### **Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.**

Für den Fall, dass für die Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen Ausnahmeanträge nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gestellt werden müssen, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vor, da dem Bebauungsplan mit der Errichtung einer Rettungswache zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu Grunde liegen. In einer Alternativenprüfung wurde nachgewiesen, dass keine zumutbaren Standortalternativen vorliegen (vgl. Standortsuche und Alternativenprüfung für eine neue Rettungswache in Bernau in Verbindung mit einem Hauptsitz der Geschäftsstelle des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim GmbH, erstellt durch den Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH, 03/2022, aktualisiert 01/2025).

Weiterhin sind die Arten Braunes Langohr, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus in der Roten Liste Brandenburgs in die Kategorie 3 als „gefährdet“ eingestuft und mit der Umsetzung des Bebauungsplans muss mit einem Verlust ihrer Jagd- und Versteckmöglichkeiten an Bäumen gerechnet werden. Jedoch wird sich dadurch der Erhaltungszustand der Fledermausarten im Gebiet nicht verschlechtern, da im wald- und landschaftlich geprägten Umfeld umfangreiche Jagd- und Versteckmöglichkeiten weiterbestehen, in die die Tiere ausweichen werden. Zudem befindet sich im Baumbestand lt. Fachgutachten noch kein relevantes Höhlenangebot für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse, sodass hier nur mit einem relativ kleinen Verlust von eventuell vorkommenden Fledermausquartieren zu rechnen ist. Zur Sicherung und Förderung des Erhaltungszustands der Arten sollen wie oben beschrieben geeignete Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, indem an geplanten Gebäuden und zu erhaltenden Bäumen Fledermausquartiere angebracht werden. Daher ist davon auszugehen, dass der günstige Erhaltungszustand der Populationen der vorgenannten Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewahrt bleibt. Hierzu tragen auch die beiden geplanten Waldkompensationsmaßnahmen in Form von Waldunterpflanzung in einem Kiefernbestand und Waldneuanpflanzung auf jeweils 1,45 ha bei, wodurch sowohl Jagdreviere als auch Lebensstätten der Fledermäuse verbessert werden.

Die in der Kellerruine außerhalb des Plangebiets nachgewiesene Wasserfledermaus ist in der Roten Liste Brandenburgs in die Kategorie 2 als „stark gefährdet“ eingestuft. Da mit der Realisierung des Bebauungsplans nicht mit einer Zerstörung des Kellerhabitats zu rechnen ist und für die Zeit der Baudurchführung Artenschutzmaßnahmen empfohlen werden, wird es nicht zu Verbotsverletzungen des § 44 (1) Nr. 1 – 3 kommen, sodass auch keine Ausnahmeanträge erforderlich werden.

## **6 Amphibien**

Im Rahmen der Untersuchungen der Artenschutzsachverständigen des Büros alnus (Linge & Hoffmann 2024) konnten im gesamten Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Abschnitten des Rehpfehlgrabens keine (streng geschützten) Amphibien nachgewiesen werden. Dies lag vor allem an der geringen Wasserführung des Grabens, der im Mai bereits vollständig

ausgetrocknet war. Eine Entwicklung möglicher Larven zum adulten Exemplar ist bei der derzeitigen geringen Wasserführung nicht möglich. Auch im Plangebiet befinden sich keine Laichgewässer.



**Abb. 5: Rehpfuhlgraben in Betonschalen, trockengefallen**

## **7 Holzbewohnende Käfer (Eremit, Heldbock, Scharlachkäfer)**

Im Rahmen der umfassenden Untersuchungen des Büros alnus (Linge & Hoffmann 2024) konnten im Plangebiet an den älteren Bäumen keine holzbewohnenden Käfer nachgewiesen werden. Eine Besiedlung des Untersuchungsgebietes durch Eremit, Heldbock und Scharlachkäfer als streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist daher unwahrscheinlich.

## **8 Ameisen**

Im Jahr 2024 wurden von den Artenschutzsachverständigen fünf Ameisennester der Gattung *Formica* (Waldameise) gefunden. Alle Nester wurden von der Kahlrückigen Waldameise (*Formica polyctena*) besiedelt. Vier Nester befanden sich am Waldrand im Übergang zum Randstreifen des Gehweges entlang der Oranienburger Straße. Einen großen imposanten Hügel bildete Nest 5 inmitten des Kiefernforstes mit Beimischung von Laubgehölzen. Die Lage der

Nester sind in der beigelegten Kartenanlage der Anlage 1 verzeichnet. Die Art ist nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

Da die im Geltungsbereich vorkommenden Ameisenarten nach nationalem Recht geschützt sind, nicht jedoch nach FFH-Richtlinie, fällt ihre Betrachtung unter die Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG und nicht in die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG. Die vorgesehene Schutzmaßnahme umfasst als Vermeidungsmaßnahme die Umsetzung der Ameisennester in geschützte und ungefährdete Waldgebiete innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Über die Art und Weise der Umsetzung der Ameisennester, ihren neuen Standort und die Frage, ob ein Teil der Nester an Ort und Stelle verbleiben kann, ist im Rahmen der jeweiligen Bauantragsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim zu entscheiden. Die Umsetzung darf nur durch fachkundiges Personal (z.B. der Forstbehörde) erfolgen und soll bei guter Witterung in der Zeit von Anfang März bis Anfang/Mitte Mai des Jahres durchgeführt werden.

## **9 Weinbergschnecken**

Nach einer Vorabmitteilung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim soll in der Region Bernau die Weinbergschnecke (*Helix pomatia* L.) vorkommen, die nach Bundesartenschutzverordnung und FFH-Richtlinie (Anhang V) geschützt ist. Die Weinbergschnecke bevorzugt offene Lebensräume wie Gebüsch, verwilderte Gärten, Friedhöfe, Parks, Wegränder und Randgebiete von Laub- und Mischwäldern. Dabei tritt sie vor allem auf kalkreichen, feuchten und wärmespeichernden Untergründen auf. Im vorliegenden hauptsächlich bewaldeten Untersuchungsgebiet liegen solche Strukturen nur sehr vereinzelt vor. Bei den im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten mehrmaligen Begehungen wurden von den Artenschutzsachverständigen jedoch keine Weinbergschnecken gefunden.

## **10 Zusammenfassende Beurteilung**

Mit Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen wie dem teilweisen Walderhalt, dem Einzelbaumerhalt, der ökologischen Bauzeitenregelung, der Beachtung der Winter- und Ruhezeit bei der Beseitigung von Wald und Bäumen in der Zeit von Oktober bis Ende Februar werden Beeinträchtigungen von Brutvögeln und Fledermäusen soweit wie möglich vermieden. Für die geplanten Arbeiten ist eine fachkundige ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen.

Weiterhin wird mit Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen wie das Anbringen von Nistkästen für Vögel und Fledermäuse an zu erhaltenden Bäumen und neuen Gebäuden dafür gesorgt, dass verlorengehende Niststätten von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen kompensiert werden. Die nichtüberbaubaren Flächen werden mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Begrünungen begrünt, die in einem gewissen Umfang wieder der Tierwelt als Lebensstätte dienen werden.

Insbesondere mit der Realisierung von zwei waldbaulichen Kompensationsmaßnahmen im Stadtwald Bernau (Waldunterpflanzung) und in der Gemeinde Gusow (Ersatzwaldneuanpflanzung) werden auf jeweils 1,45 ha im Plangebiet verlorengehende Waldbestände (1,45 ha) ausgeglichen. Diese Maßnahmen dienen neben dem Waldausgleich dem ökologischen Ausgleich von verlorengehenden Waldlebensräumen von Vögeln und Fledermäusen.

Die vorstehend genannten Maßnahmen erfolgen direkt im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder stehen im räumlichen Zusammenhang mit ihm, wodurch sie die ökologische Funktion von Vögeln und Fledermäusen im Gebiet sichern. Sofern die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen nicht frühzeitig genug oder nur teilweise durchgeführt werden können, ist zu erwarten, dass sie ihre ökologische Funktion zum Zeitpunkt der Waldbeseitigung noch nicht oder nur eingeschränkt erfüllen werden. Von daher ist voraussichtlich mit Verbotsverletzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu rechnen und für die erwarteten baubedingten Beeinträchtigungen werden artenschutzfachliche Ausnahmeanträge nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Genehmigungsbehörde ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse liegen vor.

Die fünf geschützten Ameisennester werden in geschützte und ungefährdete Waldgebiete innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans umgesetzt. Die Umsetzung darf nur durch fachkundiges Personal (z.B. der Forstbehörde) erfolgen und soll bei guter Witterung in der Zeit von Anfang März bis Anfang/Mitte Mai des Jahres durchgeführt werden.

Im Rahmen der weiteren fachgutachterlichen Tiererfassungen wurden im Plangebiet keine Amphibien, keine holzbewohnenden Käfer (Eremit, Helbock, Scharlachkäfer) und keine Weinbergschnecken nachgewiesen.

## **11 Literatur- und Quellenverzeichnis**

### **Rechtsgrundlagen**

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

Vogelschutzrichtlinie (VL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

### **Literatur**

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

RYSLAVY, T., JURKE, M., MÄDLow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K. ET AL (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster